

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 29.02.2000 die 12. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling-West III" i.d.F. des Lageplanes vom 02.03.2000 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28.03.2000 die 12. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling-West III" i.d.F. des Lageplanes vom 30.03.2000 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



Raubling, 30.03.2000  
GEMEINDE RAUBLING

*Neiderhell*

Neiderhell  
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 12. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 30.03.2000 wurde am 07.04.2000 gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 12. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



Raubling, 10.04.2000  
GEMEINDE RAUBLING

*Neiderhell*

Neiderhell

1. Bürgermeister

# GEMEINDE RAUBLING

-LANDKREIS ROSENHEIM-



## BEBAUUNGSPLAN

"Raubling West III"

12. Änderung

FINr. 1221/13, 1224, 1225 u. 1226 Gemarkung Raubling

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 02.03.2000

geändert: 30.03.2000

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)  
 - des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)  
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
 diesen Bebauungsplan als Satzung:

## I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- ⊙ **WA** allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- GA Garagen
- ↔ Firstrichtung
- 125 z.B. maximal zulässige Grundfläche in m<sup>2</sup> je Bauteil
- WE zulässige Wohneinheiten je Bauteil
- II zulässig zwei Vollgeschosse ohne Kniestock
- ▲ Garagenzufahrt

### Begründung:

Auf den Grundstücken FlNr. 1224, 1225 und 1226 der Gemarkung Raubling befindet sich ein Baufenster. Das damit verbundene Baurecht kann aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse in dieser Form nicht verwirklicht werden. Zur Bebauung der Grundstücke ist deshalb eine Anpassung an die Eigentumsverhältnisse erforderlich. Außerdem soll auf FlNr. 1221/13 Gemarkung Raubling ein zusätzliches Baurecht für den Eigenbedarf geschaffen werden.

